



*Stadtverein  
Hohen Neuendorf e. V.*

*Vereinsordnungen  
Stand: 09.09.2007*



## Vereinsordnungen

Vereinsordnungen ergänzen die Satzung. Sie regeln die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsorgane. Die Arbeit des Vereins – auch die von Untergruppierungen – ist generell zu protokollieren und dem Vorstand zugänglich zu machen.

### **Wahlordnung**

#### Vorstandswahlen

Stehen Vorstandswahlen an, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Versammlung für die Dauer der Wahl leitet.

Der Wahlleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest (§ 7 Abs. 25 der Satzung) und bestimmt die Wahlhelfer. Er erläutert den Wahlvorgang und bittet um Kandidatenvorschläge. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Auch abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gibt es mehr Bewerber als Vorstandsmitglieder möglich sind, entscheiden die absoluten Stimmen. Erforderlichenfalls entscheidet die Stichwahl.

Jeder gewählte Bewerber muss unverzüglich erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Anschließend gibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den Vorstand ab.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. September 2006 beschlossen und ersetzt die Fassung vom 21. Januar 2002.

Hohen Neuendorf, am 24. September 2006

### **Ergänzung der Wahlordnung vom 09.09.2007:**

#### Nominierung der Kandidaten für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung

Der Vorstand ruft die Mitglieder mit der Einladung zur Wahlversammlung auf, ihre Kandidaturen bekannt zu geben. Der Vorstand legt die Reihenfolge der Liste fest. Kandidaten, die ihre Kandidatur erst zur Wahlversammlung bekannt geben, müssen zur Wahl persönlich anwesend sein und werden dem Listenvorschlag des Vorstands hinten angefügt.

Alle Kandidaten erklären unmittelbar vor der Wahl einzeln ihre Bereitschaft zur Kandidatur. Bei Abwesenheit eines Kandidaten muss die Erklärung zur Kandidatur sowie über die Annahme im Falle einer erfolgreichen Wahl dem Vorstand vor der Wahlversammlung schriftlich vorliegen.

Die Bewerber werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Liste wird im Ganzen zur Wahl gestellt. Wird der Listenvorschlag von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt, gilt die Liste als verabschiedet.

Erhält die Liste nicht die erforderliche Mehrheit, wird über die Vergabe der Listenplätze, beginnend mit Listenplatz 1, einzeln abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl mit einfacher Mehrheit. Mit der Annahme der Wahl ist der Kandidat für den Listenplatz nominiert.

#### Nominierung eines Kandidaten für die Bürgermeisterwahlen

Der Vorstand ruft die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Wahl des Kandidaten auf, Kandidaturen bekannt zu geben.

Die Kandidaten müssen zur Wahl persönlich anwesend sein. Sie erklären ihre Bereitschaft zur Kandidatur unmittelbar vor der Wahl. Anschließend stellen die Kandidaten ihr Programm vor. Die Reihenfolge der Vorstellungen erfolgt alphabetisch nach Nachnamen.

Die Bewerber werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist mit der Annahme der Wahl der Bürgermeisterkandidat des Stadtvereins. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl mit einfacher Mehrheit.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09. September 2007 beschlossen und ersetzt die alte Fassung.

Hohen Neuendorf, am 09. September 2007

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt im Kalenderjahr

- für natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres      **18 €**
- für natürliche Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres      **9 €**
- für juristische Personen (Vereine, Firmen)      **50 €**

Die Beiträge sind auf das **Konto 370 400 4676, BLZ 160 500 00, bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse** entweder zu überweisen oder einzuzahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird fällig, sobald der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt hat, danach jeweils am 1. Januar. Endet die Mitgliedschaft vor dem Ende des Kalenderjahres, besteht kein Rückforderungsanspruch für bereits gezahlte Beiträge.

1 Monat nach Fälligkeit beginnt der Zahlungsverzug.

### **§ 2 Spenden**

Natürliche und juristische Personen können die Tätigkeit des Vereins durch Spenden (gegen Zuwendungsbestätigung) fördern. Sachspenden übergeben sie dem Vorstand.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. September 2006 beschlossen, gilt ab 1. Januar 2007 und ersetzt die Fassung vom 21. Januar 2002.

Hohen Neuendorf, am 24. September 2006